



Advimo

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

§ 1 Geltung der AVI

(1) Die folgenden AVI gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der TÜV SÜD Advimo GmbH (nachfolgend „TS Advimo“).

(2) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von TS Advimo ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Werden einzelne Bedingungen dieser AVI durch Vertrag oder besondere Vereinbarung geändert oder abbedungen, berührt dies die Geltung der übrigen Bedingungen dieser AVI nicht.

§ 2 Allgemeine Pflichten

(1) TS Advimo übt Ihre Tätigkeit unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus.

(2) TS Advimo verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrages nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

(3) TS Advimo haftet für die Einhaltung bestimmter Baukosten nicht im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung. Etwaige im Rahmen der Angebotsphase ermittelten Schätzkosten dienen ausschließlich der Honorarermittlung und legen keinen Kostenrahmen fest.

§ 3 Auftrag

Der Umfang der geschuldeten Leistung von TS Advimo ergibt sich im Zweifel abschließend aus dem Vertrag (Vertragsurkunde bzw. Angebot und Annahme in Schrift- oder Textform) und diesen AVI. Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die vor oder bei der Erteilung des Auftrages getroffen wurden, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und sind mit dem Auftrag gesondert auszuweisen.

§ 4 Zahlung

(1) Honoraransprüche von TS Advimo sind, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Vergütung der Nebenkosten ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 % wird sowohl in Zahlungsanforderungen als auch in Rechnungen gesondert ausgewiesen.

(2) Nach Abschluss aller Leistungen ist TS Advimo verpflichtet, eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden bzw. Abschlagsrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.

(3) Eine Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch TS Advimo ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Gewährleistung/Haftung/Abnahme

(1) Es gilt das Gewährleistungsrecht des BGB (§§ 633 ff.), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistung umfasst nur die gemäß § 3 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Insbesondere übernimmt TS Advimo keine Gewährleistung für Auskünfte oder Leistungen, die außerhalb eines Auftragsverhältnisses erfolgt sind.

(2) Auf Schadensersatz haftet TS Advimo, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TS Advimo, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der TS Advimo jedoch auf den Ersatz des bei Vertragschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Leistungen von TS Advimo nach deren Fertigstellung abzunehmen. Die Abnahme soll ausdrücklich erfolgen. Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme, steht die vorbehaltlose Zahlung der Schlussrechnung einer Abnahme gleich. Spätestens gelten die Planungsleistungen nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Ingebrauchnahme des Bauvorhabens als abgenommen. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 1 BGB.

(4) Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens mit Abnahme der in Leistungsphase 8 zu erbringenden Leistung.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an den zur Erfüllung des Auftrags gefertigten Leistungen (insbesondere Pläne, Prospekte, Berechnungen, Technische Unterlagen) stehen TS Advimo zu. Auch die Nutzungsrechte verbleiben grundsätzlich bei TS Advimo, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart.

(2) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen.

§ 7 Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine der Parteien aufgrund eines ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses, auf das diese Partei keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können (Höhere Gewalt) ihre Leistungspflichten gegenüber der anderen Partei ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, sind die betroffenen Leistungspflichten der sich auf die Höhere Gewalt berufenden Partei so lange ausgesetzt, wie das Ereignis und dessen Folgen andauern; ebenso entfallen für diesen Zeitraum etwaige Gegenleistungspflichten der anderen Partei. Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche der anderen Partei bestehen insoweit nicht. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei ist jedoch verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Textform über das Ereignis, die ausgesetzten Leistungspflichten sowie die voraussichtliche Dauer der Aussetzung der Leistungspflichten zu informieren. Entsprechendes gilt, wenn die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei während der Aussetzung der Leistungspflichten unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen muss, dass sich die mitgeteilte voraussichtliche Dauer der Aussetzung wesentlich verändert. Dauert das Ereignis länger als sechs Monate ab erstmaliger Information gegenüber der anderen Partei an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung. Die Aussetzung einer Zahlungspflicht kann – außer in gesetzlich angeordneten Fällen oder wenn es sich um eine Gegenleistungspflicht im Sinne von Satz 1 handelt – nicht auf Höhere Gewalt gestützt werden. § 287 Satz 2 BGB (Haftung für Zufall während des Schuldnerverzugs) bleibt unberührt.

§ 8 Exportkontrolle und Embargos

(1) TS Advimo ist zur fristgerechten Erbringung von Leistungen nicht verpflichtet, soweit und solange dies zu Verstößen gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen führen würde. TS Advimo hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über das Leistungshindernis zu informieren.

(2) Ist TS Advimo an der fristgerechten Erbringung einer Leistung aufgrund von exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen erforderlichen Genehmigungs-, Lizenz- oder sonstigen behördlichen Verfahren gehindert, so verlängern sich von TS Advimo mit dem Auftraggeber verbindlich vereinbarten Liefer- und Fertigstellungsfristen angemessen um die Dauer der hierdurch bedingten Verzögerung. TS Advimo hat den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich in Textform über die Verzögerung zu informieren.



Advimo

(3) Dauert das Leistungshindernis nach Ziff. 8.1 oder die Verzögerung nach Ziff. 8.2 länger als sechs Monate ab erstmaliger Information des Auftraggebers durch TS Advimo an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das beiderseitige Recht zur Kündigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Gründen der Ziff. 8.1 und 8.2, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestehen nicht.

(4) Der Auftraggeber ist bei Verwendung bzw. Weitergabe der von TS Advimo erbrachten Leistungen zur Beachtung der jeweils geltenden und anwendbaren exportkontroll- und embargorechtlichen Beschränkungen verpflichtet. Erforderliche Genehmigungen oder Lizenzen hat der Auftraggeber bei den zuständigen Behörden einzuholen. Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen berechtigen TS Advimo zum Rücktritt vom Vertrag. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

(5) Der Auftraggeber ist gegenüber TS Advimo auf Anforderung verpflichtet, unverzüglich vollständige Informationen über Verwendungszweck, Endempfänger und Endverwendung der von TS Advimo zu erbringenden Leistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente auszustellen oder beizubringen.

(6) Der Auftraggeber stellt TS Advimo von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber TS Advimo wegen schuldhafter Verstöße des Auftraggebers gegen exportkontroll- und embargorechtliche Beschränkungen geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller TS Advimo in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Seiten ist der Sitz von TS Advimo ((allgemeiner Gerichtsstand gemäß § 17 ZPO), soweit die Voraussetzungen gemäß ZPO vorliegen).

(3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TS Advimo.

(4) Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

(5) Bei Inkrafttreten neuer einschlägiger Honorarordnungen oder einer neueren Fassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden beide Vertragsparteien hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Leistungen über eine angemessene Anpassung verhandeln, sofern im Vertrag keine Regelung getroffen wurde.